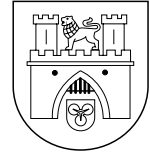




# AMTSBLATT



für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

Jahrgang 2026

Hannover, bereitgestellt am 09.04.2026

Nr. 14

## A) Verkündungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover Seite

### Region Hannover

- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Firma UAB Calypso LT 245
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Michael Schümann 245
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Omar Kenni 246
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Matias Edgardo Chavez Speroni 246
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – James Drücke 247
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Fevzi Göcken 247
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Patrycja Monika Rudzik 248
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Provenis GmbH 248
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – NCI Projekte GmbH 249
- ▶ Ankündigung gemäß § 39 NNatSchG 249
- ▶ Bekanntmachung der Region Hannover Genehmigung gem. § 16 Abs.1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Az: 36.23.1.04/17 Typänderung WP Bennigsen-Gestorf WEA 5 249
- ▶ Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fuhrberger Wälder“ (LSG-H 13) in der Stadt Burgwedel und der Gemeinde Wedemark, Region Hannover (Landschaftsschutzgebietsverordnung „Fuhrberger Wälder“ – LSG-H 13) 252

### Landeshauptstadt Hannover

---

## B) Verkündungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

### Stadt Burgdorf

- ▶ Amtliche Bekanntmachung 264

### Stadt Lehrte

- ▶ Bekanntmachung 264

### Stadt Sehnde

- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Stadt Sehnde – 7. EP Projekt GmbH & Co.KG 265

### Gemeinde Uetze

- ▶ 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Uetze für das Haushaltsjahr 2026 266
- ▶ Bebauungsplan Nr. 37 A „Gewerbegebiet Uetze Nord-Ost“, 2. Änderung, Ortschaft Uetze 268

## C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

---

---

**A) Verkündungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover**

---

**Region Hannover**

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Firma UAB Calypso LT**

**An die nachstehende juristische Person**

Name / Bezeichnung: Firma UAB Calypso LT,  
vertreten durch den  
Geschäftsführer  
Tomas Augutavicius  
letzte bekannte Anschrift: Perkuniamio g. 19,  
12120 Vilnius  
(Litauen)

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 02.03.2026, Aktenzeichen 01.09099.001797.5-26 A, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Firma in das Ausland nicht möglich war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.43 – Zentrale Ordnungswidrigkeiten  
2. Obergeschoss, Raum Nr. 206,  
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 09.04.2026

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Reimann

---

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Michael Schümann**

**An die nachstehende Person**

Name: Schümann  
Vorname(n): Michael  
Geburtsdatum: 07.05.1979  
letzte bekannte Anschrift: Isenkamp 16,  
30916 Isernhagen  
(Deutschland)

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 31.03.2026, Aktenzeichen 32.22/ H-CL6163, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.22 – Fachbereiche Öffentliche Sicherheit  
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten  
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 09.04.2026

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Kneisel

---

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Omar Kenni**

**An die nachstehende Person**

Name: Kenni  
Vorname(n): Omar  
letzte bekannte Anschrift: Bergstr. 1,  
31319 Sehnde

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 31.03.2026, Aktenzeichen 32.22/H-KC9689, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.22 – Fachbereiche Öffentliche Sicherheit  
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten  
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 09.04.2026

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Obornik

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Matias Edgardo Chavez Speroni**

**An die nachstehende Person**

Name: Chavez Speroni  
Vorname(n): Matias Edgardo  
letzte bekannte Anschrift: Scharlemannstr. 8,  
31303 Burgdorf  
(Deutschland)

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 31.03.2026, Aktenzeichen 32.22 H-KJ1275, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.22 – Öffentliche Sicherheit  
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten  
Rendsburger Straße 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 09.04.2026

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Clemente

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – James Drücke**

**An die nachstehende Person**

Name: Drücke  
Vorname(n): James  
letzte bekannte Anschrift: Am Schafanger 2,  
30890 Barsinghausen  
(Deutschland)

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 31.03.2026, Aktenzeichen 32.22 H-KS1156, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.22 – Öffentliche Sicherheit  
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten  
Rendsburger Straße 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 09.04.2026

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Clemente

---

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Fevzi Göcken**

**An die nachstehende Person**

Name: Göcken  
Vorname(n): Fevzi  
letzte bekannte Anschrift: Bergfeld Nord 20,  
31319 Sehnde

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 27.03.2026, Aktenzeichen 32.22/H-SN7474, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.22 – Öffentliche Sicherheit  
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten  
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 09.04.2026

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Knobel

---

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Patrycja Monika Rudzik**

**An die nachstehende Person**

Name: Rudzik  
Vorname(n): Patrycja Monika  
letzte bekannte Anschrift: An der Autobahn 30,  
30851 Langenhagen  
(Deutschland)

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 26.03.2026, Aktenzeichen 32.22 H-TX1896, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.22 – Öffentliche Sicherheit  
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten  
Rendsburger Straße 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 09.04.2026

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Clemente

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Provenis GmbH**

**An die nachstehende juristische Person**

Name / Bezeichnung: Provenis GmbH  
letzte bekannte Anschrift: May-von-Laue-Str. 19,  
30966 Hemmingen

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 01.04.2026, Aktenzeichen 32.22/H-PV1009, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.22 – Fachbereiche Öffentliche Sicherheit  
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten  
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 09.04.2026

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Obornik

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – NCI Projekte GmbH**

**An die nachstehende juristische Person**

Name / Bezeichnung: NCI Projekte GmbH  
letzte bekannte Anschrift: Bunsenstraße 15,  
64283 Darmstadt  
(Deutschland)

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 27.06.2025, Aktenzeichen 56.18.02-2024/043099 öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da die juristische Person, zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet ist und eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 36.36 Abfall  
EG, Raum 7, T: 051161622754  
Höltyst. 17, 30171 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 09.04.2026

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Boes

— — —

► **Ankündigung gemäß § 39 NNatSchG**

Bedienstete und sonstige Beauftragte der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover werden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Laufe des Jahres 2026 die Grundstücke im Bereich der Region Hannover betreten. Sonstige Beauftragte sind u.a. die Naturschutzbeauftragten sowie die Mitarbeiter der Vereine „Ökologische Schutzstation Steinhuder Meer e.V.“ und „Ökologische Station Mittleres Leinetal e.V.“.

Ausgenommen sind Wohngebäude. Betriebsräume und daran unmittelbar angrenzendes befriedetes Besitztum werden nur während der Betriebszeiten betreten. Die Mitarbeiter dürfen auf den Grundstücken Prüfungen, Vermessungen, Bodenuntersuchungen, Arten- oder Biotoperfassung und ähnliche Arbeiten vornehmen.

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Herrmann

— — —

► **Bekanntmachung der Region Hannover Genehmigung gem. § 16 Abs.1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Az: 36.23.1.04/17 Typänderung WP Bennigsen-Gestorf WEA 5**

Der Firma Eurowind Energy GmbH, Stahlwiete 21a, 22761 Hamburg ist am 17.02.2026 die Genehmigung zur Änderung des Anlagentyps und des Anlagenstandortes von einer Windenergieanlage (WEA), in der Gemarkung Bennigsen, Außenbereich der Stadt Springe erteilt worden. Nachfolgend werden der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gegeben. Auf die in Abschnitt III. aufgeführten Nebenbestimmungen wird verwiesen. Der vollständige Genehmigungsbescheid (einschl. Begründung) ist gem. § 10 Abs. 8 S. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG\*) in der Zeit vom

**10.04.2026 bis 24.04.2026 (einschließlich)**

über die Internetseite:

**[www.hannover.de/wea](http://www.hannover.de/wea)**

unter dem Stichwort:

Änderungsgenehmigung Änderung Anlagentyp und Anlagenstandort 1 Windenergieanlage – Standort Bennigsen-Gestorf

einsehbar.

Darüber hinaus kann der Genehmigungsbescheid (einschl. Begründung) nach vorheriger Terminvereinbarung bei der **Region Hannover**, Fachbereich Umwelt, Team Immissionsschutz, 30159 Hannover, Baringstraße 6, 2. Etage eingesehen werden.

Weiterhin kann die Übersendung des Genehmigungsbescheids (einschl. Begründung)

in Papierform oder in digitaler Form angefordert werden.

Kontaktmöglichkeiten:

Telefon: 0511 / 616 22866

E-Mail: [immissionsschutz@region-hannover.de](mailto:immissionsschutz@region-hannover.de)

Mit dem Ende der Auslegungsfrist, mit Ablauf des **24.04.2026**, gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Region Hannover in Hannover erhoben werden.

## **I. Bescheid**

Aufgrund des § 16 Abs. 1 i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV\* und Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV wird hiermit der

Firma  
Eurowind Energy GmbH  
Stahlwiete 21a  
22761 Hamburg

entsprechend dem Antrag vom 26.09.2024, postalisch eingegangen am 09.10.2024 – zuletzt ergänzt am 16.01.2026 – die Genehmigung zur Änderung des Anlagentyps und des Anlagenstandortes von einer Windenergieanlage (WEA) in der Gemarkung Bennigsen, Außenbereich der Stadt Springe, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen und unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

Mit Datum vom 20.12.2023 wurde der Antragstellerin die Genehmigung nach §§ 4 Abs. 1 und 19 BImSchG\* für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Vestas V136 mit einer Nabenhöhe von 112 m, einem Rotordurchmesser von 136 m, einer Gesamthöhe von 180 m sowie einer Nennleistung von 4.200 kW erteilt (Az: 36.23.1.04/17 WP Bennigsen-Gestorf WEA 5).

Vorgesehen ist, die mit Datum vom 20.12.2023 genehmigte Windenergieanlage gemäß der beantragten Änderung des Anlagentyps und des Anlagenstandortes mit dem Typ Vestas V172 mit einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Gesamthöhe über Grund von 261 m und einer Nennleistung von 7.200 kW zu errichten und zu betreiben.

**Standort der Anlage:**

WEA	Flur	Flurstück(e)	Gemarkung	Höhe ü. NN	Höhe ü. Grund	Koordinaten (WSG 84)	Koordinaten (UTM 32)
5	6	3/2	Bennigsen	364,0 m	261,0 m	52°13'25,3632"N 9°40'4,602" O	545626 RW 5786131 HW

**Betriebsmodus der Anlagen:**

- Tagzeit (WEA 5) – Modus: PO7200 (7.200 kW)
- Nachtzeit (WEA 5) – Modus: Mode SO4 (4.800 kW)

Diesem Bescheid liegen die unter Abschnitt II. aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde.

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III. dieses Bescheides gebunden. Die entsprechenden Auflagen, Bedingungen und Hinweise der Genehmigung vom 20.12.2023 (Az: 36.23.1.04/17 WP Bennigsen-Gestorf WEA 5) behalten weiterhin ihre Gültigkeit, soweit sie nicht ausdrücklich aufgehoben oder geändert werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides mit dem Betrieb der Windenergieanlagen begonnen wird. Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist zu stellen (§ 18 BImSchG\*).

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich der Stadt Springe, Gemarkung Bennigsen. Das Gemeindliche Einvernehmen der Stadt Springe ist gemäß § 36. Abs. 2 BauGB\* mit Datum vom 21.08.2025 erteilt worden.

Für diesen Bescheid werden Verwaltungsgebühren (Gebühren und Auslagen in Höhe von [...] € nach den Vorgaben des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG\*) erhoben, die von der Vorhabenträgerin zu tragen sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist aufgrund der Anwendbarkeit von § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG\*) nicht durchzuführen.

Weitere Abschnitte:

II. Antragsunterlagen, III. Nebenbestimmungen, IV. Hinweise, V. Begründung, VI. Kostenlastenentscheidung, VII Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs

nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO\*) kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Hannover, den 27.03.2026

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Göbel

---

► **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fuhrberger Wälder“ (LSG-H 13) in der Stadt Burgwedel und der Gemeinde Wedemark, Region Hannover (Landschaftsschutzgebietsverordnung „Fuhrberger Wälder“ – LSG-H 13)**

Aufgrund der §§ 22 Absatz 1 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 19 und 32 Absatz 1 Satz 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104 – VORIS 28100 -) (1)), das zuletzt durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5) geändert worden ist, wird von der Region Hannover verordnet:

**§ 1  
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Fuhrberger Wälder“ erklärt.
- (2) Das LSG befindet sich im Norden der Region Hannover im Gebiet der Stadt Burgwedel und der Gemeinde Wedemark. Es umfasst die Geestlandschaft zwischen der Regionsgrenze zum Landkreis Celle im Norden, der Bundesautobahn (BAB) A 7 im Westen, den Ortslagen Großburgwedel, Kleinburgwedel und Wettmar im Süden. Östlich grenzt die Niederung des Hastbruch an das Gebiet an, die durch das LSG „Hastbruch“ (LSG-H 51) geschützt wird. Die Grenze des Gebietes reicht im Westen kleinräumig über die BAB A 7 und im Süd-Osten kleinräumig über die Ortslage Kleinburgwedel hinaus. Im Zentrum des Gebietes liegt Fuhrberg, dessen bebaute Siedlungsbereiche und Feldflur weiträumig vom Schutzgebiet ausgenommen sind.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Kartenserie

im Maßstab 1:10.000 (Anlage 2). Diese besteht aus vier Teilkarten. Die Grenze verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Burgwedel, der Gemeinde Wedemark sowie der Region Hannover, Fachbereich Umwelt (Naturschutzbehörde), unentgeltlich eingesehen werden. Der Verordnungstext und die Kartenserie sind unter dem Suchbegriff „Landschaftsschutzgebiete“ auch über den Internetauftritt der Region Hannover abrufbar.

- (4) Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 9.448,82 ha groß. Davon entfallen ca. 6.378,37 ha auf das Gebiet der Stadt Burgwedel und ca. 3.070,45 ha auf das Gebiet der Gemeinde Wedemark.

**§ 2  
Gebietscharakter**

Das Landschaftsschutzgebiet liegt im südlichen Teil der Unteren Aller-Talsandebene, in den Naturräumen Berkhofer Dünen-Talsandgebiet und Fuhrberger Sandniederungen. Im Bereich Kleinburgwedel / Wettmar reicht das Gebiet in den Naturraum Burgwedeler Geest, einem Teil der Hannoverschen Moorgeest, hinein. Das Relief ist überwiegend sehr flach, es steigt nur im Süden im Bereich Kleinburgwedel / Wettmar etwas an. Nördlich von Wettmar ist mit dem Schelpberg (Höhe ca. 63 m) als geomorphologischer Besonderheit der Rest einer Grundmoräne der Saale-Kaltzeit erhalten. Im nordwestlichen Teil des Gebietes (Forst Rundshorn) sind die Talsande teilweise zu flachen Dünen aufgeweht. Auf nährstoffarmen, sandigen Standorten haben sich zumeist trockene Podsolböden entwickelt, östlich von Fuhrberg herrschen von Natur aus grundwasserbeeinflusste Gley-Podsol-Böden vor. In dem gesamten Gebiet ist das Grundwasser mehr oder weniger stark abgesenkt.

Das Gebiet wird durch ausgedehnte Kiefernforste geprägt. Teilweise sind die Bestände mit Buchen unterpflanzt worden. Naturnahe Eichen-Buchen- und Eichen-Birken-Bestände finden sich nur sehr kleinflächig. Die Wälder stocken zu großen Teilen auf historischen Waldstandorten. Diese Wälder wurden aus jagdlichen Gründen erhalten, worauf die Namen Sprillgehege, Hirschgehege, Fuhrenkampsgehege, Ahrensnestgehege und Rabengehege verweisen. Der flächenmäßig größte Teil ist der ehemals königliche Forst Rundshorn, der sich bis in das 14. Jahrhundert zurückverfolgen lässt.

Das Gebiet wird von Süden nach Norden von der Wietze und der Hengstbeeke durchzogen, die unterhalb der Mohrmühle zusammenfließen. Der Ostteil des Gebietes wird von der Wulbeck durchflossen. Die Wietzeau, die durch grundwasserbeeinflusste Gleyböden gekennzeichnet ist, stellt sich nördlich der Siedlung „Meitzer Busch“ als überwiegend offene, durch Grünland geprägte Landschaft dar, die durch Hecken, kleine Wäldchen und Einzelbäume

strukturiert wird. Das gleiche gilt für die Niederung der Hengstbeeke und ihre Randbereiche nördlich von Großburgwedel. Direkt nördlich der Ortslagen von Fuhrberg und Großburgwedel („Mühlenbruch“) werden Grünlandgebiete einbezogen, die durch Hecken und Baumreihen strukturiert und von der Pferdehaltung geprägt sind.

In den höher gelegenen Bereichen bei Kleinburgwedel und Wettmar sowie in der Umgebung von Fuhrberg gibt es einen Wechsel von Ackerflächen, kleinflächigen Wäldern und einzelnen Grünlandparzellen.

Das Landschaftsschutzgebiet umgibt die Gebiete Trunnenmoor, Kienmoor sowie den Randbereichen des Würmsees („Hohles Moor“) mit ungenutzten Moorflächen. Trunnenmoor und Kienmoor sind als Naturschutzgebiete, das Trunnenmoor auch als Fauna-Flora-Habitat-Gebiet geschützt. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst diese Flächen nicht, leistet aber wichtige Pufferfunktionen für diese Moore. Im Bereich des Ahrensstegheges und in der Hengstbeeke-Niederung liegen auf Niedermoorstandorten einige kleinflächige Erlenbruchwälder, teilweise im Kontakt mit Nassgrünland und offener Niedermoorvegetation. Hierbei handelt es sich um besonders geschützte Biotoptypen nach § 30 BNatSchG. Besonders geschütztes Nassgrünland befindet sich auch südlich und östlich des Bahnhofs Großburgwedel.

Sandheiden und Magerrasen haben sich nur sehr kleinflächig erhalten. Heidereste finden sich in Schneisen und an Wegen innerhalb der Kiefernforste, Magerrasen vornehmlich in den Sandabbaustellen, die nach der Ausbeutung liegen gelassen wurden und sich naturnah entwickeln konnten. In den Sandgruben finden sich zudem weitere Biotoptypen magerer Standorte wie nährstoffarme Pioniervegetation, nährstoffarme Tümpel und Sümpfe.

Östlich von Meitze sind zwei größere Teiche durch Kiesabbau entstanden. Sie tragen zur Vielfalt des Landschaftsbildes bei und sind bedeutend für die Tierwelt.

Die ausgedehnten Wälder sind Lebensräume von störungsempfindlichen Tierarten, wie beispielsweise Schwarzstorch, Seeadler, Kranich und Rotmilan. In den Nadelforsten sind zudem Rauhuß- und Sperlingskauz charakteristische Brutvögel.

Waldlichtungen, Waldränder und aufgelassene Bodenabbaustellen sind bevorzugte Lebensräume von Reptilien. Gefährdete Arten wie Schlingnatter und Zauneidechse sind in den ausgedehnten Forsten, die durch Verkehrsstraßen nur wenig durchschnitten werden, noch regelmäßig anzutreffen.

Besondere Bedeutung für den Erhalt gebietsheimischer Gehölzspinnen haben die älteren Hecken in den nördlich von Großburgwedel gelegenen Bereichen Mühlenbruch, Radbruch und Krähenhoopswiesen sowie die Hecken und Waldränder in der Wietzeau östlich von Forst Rundshorn.

In dem LSG befinden sich westlich entlang der Wietze und östlich von Fuhrberg überregional bedeutsame Achsen für den Biotopverbund. Das Freihalten dieser Achsen von zerschneidenden Infrastrukturprojekten (wie zum Beispiel Straßen und baulichen Anlagen) sowie die Umsetzung verbindender Maßnahmen, wie z.B. das Anpflanzen von Gehölzen, sind für den Erhalt und der Förderung des Biotopverbunds von besonderer Bedeutung.

Das Gebiet dient der Trinkwasserförderung in der Region Hannover. Eine allmähliche Umwandlung von Nadelforsten in Misch- und Laubwälder verbessert neben der Grundwasserneubildung auch die Naturnähe, das Landschaftsbild und damit auch den Erholungswert in diesem Bereich.

Es handelt sich insgesamt um einen ausgedehnten Naturraum, der außerdem viele Möglichkeiten für ruhige, landschaftsbezogene Erholung, wie Wandern und Spaziergehen, Radfahren und Reiten sowie zum ungestörten Naturgenuss und Landschaftserleben bietet.

### **§ 3 Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe des § 26 Absatz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NNatSchG die
  1. Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie der Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
  2. die Sicherung der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft sowie
  3. die Erhaltung des Gebietes aufgrund seiner besonderen Bedeutung für die Erholung.
- (2) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung
  1. der Waldgebiete einschließlich der Waldränder im Sinne des Natur- und Klimaschutzes,
  2. von Alt- und Totholz in den Wäldern,
  3. von standortgerechten natürlichen Waldgesellschaften,
  4. einer vitalen Population heimischer Reptilienarten (Zauneidechse, Schlingnatter) sowohl in Heidegebieten und an Waldrändern als auch in Feuchtgebieten,

5. der natürlichen Laubwaldgesellschaften wie Erlenbruch- und Erlen- bzw. Weiden-Sumpfwälder, Birkenbruchwälder sowie bodensaure Eichen- und Buchenwälder,
6. der die unbewaldete Landschaft gliedernden Gehölze und Vernetzungselemente wie kleine Wäldchen, Feldgehölze, Hecken, Baumreihen und Einzelbäume mit der darauf angewiesenen Tierwelt und den darin vorkommenden gebietsheimischen Gehölzarten,
7. einer durch feuchte, kleinflächig auch nasse Standortverhältnisse geprägten Niederungslandschaft beidseits der Wietze, der Hengstbeeke und der Wulbeck mit den charakteristischen grundwasserbeeinflussten Böden,
8. des überwiegend offenen Charakters der Wietze-Niederung nördlich der Siedlung „Meitzer Busch“ u.a. als Nahrungsraum für Schwarz- und Weißstorch,
9. der das Gebiet durchfließenden Bäche und größeren Vorfluter Wietze, Hengstbeeke und Wulbeck mit ihren Ufern und Auen, mit einer ausreichenden Wasserführung, einer naturnahen Dynamik und Gewässergestalt, mit einer guten Wasserqualität sowie der typischen an sie gebundenen Lebensgemeinschaften,
10. von extensiv genutztem Grünland, insbesondere in den Hochwasserbereichen und auf Standorten mit hohem Wasserstand und auf Moorstandorten sowie am jeweils nördlichen Ortsrand von Fuhrberg und Großburgwedel sowie am westlichen Ortsrand von Wettmar,
11. vielfältiger Lebensräume wild lebender Pflanzen und Tiere. Dazu zählen auch die unterschiedlich ausgeprägten Typen extensiv genutzten Dauergrünlands, die Kleingewässer und Sümpfe, die Teiche und Gruben, die aus dem Kies- und Sandabbau entstanden sind, sowie die Reste von Sandheiden und Magerrasen,
12. landschaftstypischer Strukturen, die Bewahrung des vielfältigen Landschaftsbildes und des Naturgenusses,
13. der Verbundachsen, Verbindungslebensräume und Kernflächen des Biotopverbundsystems zur Förderung der Durchgängigkeit der Landschaft für wildlebende Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für den Fischotter sowie Erhaltung und Entwicklung von Kernlebensräumen des Biotopverbundes für Schwarzstorch, Raufußkauz, Sperlingskauz sowie Kreuzkröte und Ziegenmelker,
14. von Nahrungs- und Brutstätten für störungsempfindliche Tierarten, wie z. B. Seeadler, Kranich und Schwarzstorch,
15. der besonderen geomorphologischen Erscheinungen wie Binnendünen und Grundmoränenreste der Saale-Kaltzeit,
16. des Gleys mit Erd-Niedermoorauflage südlich und westlich der Wellmühle als landesweit seltener Bodentyp,
17. des Frisch- und Kaltluftentstehungsgebietes nördlich von Großburgwedel sowie
18. der Regeneration des Landschaftswasserhaushaltes.

#### **§ 4 Verbote**

Vorbehaltlich der nach § 5 unter Erlaubnisvorbehalt stehenden oder nach § 6 freigestellten Handlungen sind gemäß § 26 Absatz 2 BNatSchG im Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Inbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen,
2. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören,
3. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, wesentlich zu verändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind,
4. das LSG außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort Kraftfahrzeuge, Anhänger oder sonstige Geräte abzustellen,
5. die Oberflächengestalt dauerhaft zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen, Stoffe aller Art einzubringen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen,
6. Abfälle aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzulagern oder die Landschaft einschließlich der Gewässer auf andere Weise zu verunreinigen,
7. außerhalb des Waldes stehende Bäume, Gebüsche, Hecken oder andere Gehölze zu beseitigen oder erheblich zu schädigen,

8. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
  9. wildlebende Pflanzen oder Tiere oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur ohne vernünftigen Grund zu entnehmen, sie oder ihre Lebensstätten zu beschädigen oder zu zerstören,
  10. Grünland in Bereichen umzubringen, aufzuforsten oder auf andere Weise zu zerstören, die in der Karte zur Verordnung durch Schraffur gekennzeichnet sind,
  11. Wald umzuwandeln oder Laubwaldbestände in andere als standortgerechte Laubwaldgesellschaften umzubauen,
  12. in bisher nicht fischereiwirtschaftlich genutzte Gewässer Fische oder Krebse einzusetzen, die nicht der natürlichen Lebensgemeinschaft entsprechen,
  13. offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
  14. zu zelten oder zu lagern,
  15. unbemannte Fluggeräte zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung im LSG zu starten, zu landen oder zu betreiben,
  16. auf Grünlandstandorten oder im Wald Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen oder Grundwasser zu entnehmen.
3. der Anbau von Sonderkulturen, insbesondere Blaubeerkulturen oder Weihnachtsbäumen,
  4. der Umbruch des in der Karte zur Verordnung nicht durch Schraffur gekennzeichneten Dauergrünlandes, das nicht unter das Umbruchverbot gemäß § 4 Satz 2 Nr. 10 fällt,
  5. das Aufstellen oder Anbringen baugenehmigungsfreier Bild- oder Schrifftafeln, die nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder nicht als Ortshinweis dienen,
  6. das Erstellen unterirdischer Ver- oder Entsorgungsleitungen oder von Luftkabeln zur Stromversorgung (Niederspannung) oder zur Telekommunikation an landschaftsverträglichen Freileitungsmasten,
  7. die Durchführung von seismischen Messungen oder von Bohrungen im Rahmen von Wissenschaft und Forschung sowie der amtlichen geologischen Landesaufnahme,
  8. der Neubau von Brunnen zur Grundwasserentnahme, zur Trinkwasserentnahme oder Grundwassermessstellen sowie die damit ggf. einhergehende notwendige Waldumwandlung,
  9. der Neu- oder Ausbau land- oder forstwirtschaftlicher Wege bis 3,50 m Fahrbahnbreite oder
  10. der Neu- oder Ausbau land- oder forstwirtschaftlicher Überfahrten an Gewässern II. oder III. Ordnung.

## **§ 5 Erlaubnisvorbehalte**

- (1) Sonstige Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck des § 3 zuwiderzulaufen, bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde.

Der Erlaubnis bedürfen insbesondere

1. die Durchführung von organisierten Veranstaltungen aller Art,
2. die Errichtung, der Umbau, die Erweiterung oder sonstige wesentliche Veränderung sowie die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen,
  - a) die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind, mit der Maßgabe, dass § 4 Satz 2 Nr. 10 und Nr. 11 gelten,
  - b) die Errichtung von Mobilfunk-Antennen einschließlich Masten mit einer maximalen Höhe von 50 m gemessen ab der Geländeoberkante einschließlich der Basisstationen,

- (2) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Gebietscharakter nicht verändert und dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 6 Freistellungen**

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 und von den Erlaubnisvorbehalten des § 5 Absatz 1 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
  1. das Befahren des Gebietes
    - a. durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung der Grundstücke,

- b. durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
  - c. durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
  - d. zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  - e. durch Anlieger zu den Hofstellen und Wohngrundstücken im LSG auf direktem Weg über die vorhandenen Fahrwege im Sinne des § 25 Absatz 2 Satz 2 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) (Wirtschaftswege),
2. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
  3. der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an allen Verkehrswegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie fachgerechte Pflegemaßnahmen an Hecken in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar; das Abschlegeln von Gehölzen zählt nicht zu den fachgerechten Pflegemaßnahmen,
  4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden; der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können; die beabsichtigte Maßnahme gilt als zugelassen, wenn die Naturschutzbehörde sich nach Eingang der vollständigen Unterlagen innerhalb von zehn Arbeitstagen nicht geäußert hat,
  5. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung mit den erforderlichen Unterlagen angezeigt wurden;
- der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können. Die beabsichtigte Maßnahme gilt als zugelassen, wenn die Naturschutzbehörde sich nach Eingang der vollständigen Unterlagen innerhalb von zehn Arbeitstagen nicht geäußert hat,
6. die Unterhaltung, Instandsetzung und der Ersatzneubau von Brunnen zur Trinkwassergewinnung und Grundwassermessstellen nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn,
  7. das Aufstellen oder Anbringen von Schildern, die als Ortshinweis oder Schilder für den Straßenverkehr dienen, nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn,
  8. der Rückbau von baulichen Anlagen aller Art nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn,
  9. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  10. die Beseitigung und das Management von invasiven oder gebietsfremden Arten nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn,
  11. die ordnungsgemäße Unterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes,
  12. der Bodenabbau innerhalb der im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegten Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung,
  13. die Grundwasserentnahme zur Trinkwassergewinnung innerhalb der im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegten Vorranggebiete.
- (3) Freigestellt sind
1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Absatz 2 BNatSchG, mit Maßgabe, dass § 4 Satz 2 Nr. 10 und Nr. 16 gelten,
  2. die erforderliche Errichtung oder Instandsetzung von landschaftsangepassten dauerhaften Weidezäunen aus Holzpfählen oder von wolfsabweisenden Zäunen im Sinne der Richtlinie Wolf (RdErl. MU v. 15.5.2017 – 26-

O4011/01/010 oder neuer) und landschaftstypischen offenen Holzweideunterständen bis 4 m Höhe und bis 70 qm Grundfläche sowie die Errichtung saisonbedingter Verkaufsstände im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,

3. das vorübergehende Abstellen von landschaftsangepassten Mobilställen zur Freilandhaltung von Hühnervögeln, Enten oder von Gänsen nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn,
  4. die Wiederherstellung von Grünlandflächen nach § 4 Satz 2 Nr. 10 und § 5 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 soweit die Schäden durch wildlebende Tiere (Tipula, Wühlmäuse, Wildschaden) diese unumgänglich macht und die Maßnahme im Einklang mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege steht; Bodenwendende Verfahren sind von dieser Freistellung ausgenommen,
  5. das Erstellen von unterirdischen Beregnungsleitungen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde sowie das Verlegen von temporären oberirdischen Beregnungsleitungen,
  6. landwirtschaftliche Veranstaltungen nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn,
- (4) Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Absatz 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen, mit der Maßgabe, dass § 4 Satz 2 Nr. 11 (2. Alternative) gilt;
- (5) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit Anstaltseinrichtungen ausschließlich landschaftsangepasst errichtet werden und an deren Standort durch die Jagdausübung weder geschützte Biotope noch störempfindliche Arten beeinträchtigt werden;
- (6) Die sonstige fischereiliche Nutzung (Angelfischerei) unter Berücksichtigung der in § 5 Absatz 4 BNatSchG dargestellten Ziele und unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an dessen Ufern, mit der Maßgabe, dass § 4 Satz 2 Nr. 12 gilt;
- (7) Die Zustimmung ist bei den in Absatz 2 Nr. 1d), Nr. 9 und Absatz 3 Nr. 5 genannten Fällen zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden;

In den Fällen des § 6 Absatz 2 Nr. 2 (1. Alternative), Nummern 6 bis 8 und Nr. 10 sowie Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 6 (Anzeigepflichten) kann die Naturschutzbehörde die Maßnahme innerhalb der bestimmten Frist untersagen oder unter die Einhaltung bestimmter Maßgaben stellen, wenn die beabsichtigte Handlung den Gebietscharakter verändert oder die Handlung dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft. Die beabsichtigte Maßnahme gilt als zugelassen, wenn die Naturschutzbehörde sich nach Eingang der erforderlichen Unterlagen innerhalb von vier Wochen nicht geäußert hat. Genehmigungspflichten nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

- (8) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 und 30a BNatSchG sowie der §§ 2a und 24 NNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 39 und 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 7 Befreiungen**

- (1) Die Naturschutzbehörde kann gemäß § 67 BNatSchG auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn
  1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
  2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Absatz 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ersetzt keine nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen.

## **§ 8 Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 NNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote nach § 4, die Erlaubnisvorbehalte nach § 5, die Zustimmungs- oder Einvernehmensvorbehalte oder die Anzeigepflichten nach § 6 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

**§ 9**  
**Pflege-, Entwicklungs- und**  
**Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden ist insbesondere
1. die Mahd von Röhrichten, Seggenrieden, sonstigen Offenlandbiotopen, Intensiv- und Extensivgrünland sowie Nasswiesen,
  2. die Beweidung von Grünländern und sonstigen Offenlandbiotopen,
  3. die Beseitigung von Gehölzanflug in Röhrichten, Seggenrieden, sonstigen Sumpfbiotopen, Offenlandbiotopen und an Kleingewässern,
  4. die Pflegemaßnahmen zum Erhalt der landschaftsbildprägenden Kopfweiden,
  5. die Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Kleingewässern sowie Altarmen als Lebensraum gefährdeter Pflanzen- und Tierarten,
  6. die sach- und fachgerechte Bekämpfung von Neozoen sowie
  7. die Beseitigung von Neophytenbeständen.
- (3) Die §§ 15 und 39 NNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

**§ 10**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 2 Nr. 4 bis NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Verboten des § 4 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 16 zuwiderhandelt,
  2. Handlungen nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 10 dieser Verordnung vornimmt,
  3. den Maßgaben nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2a), § 6 Absatz 3 Nr. 1, Absatz 4 oder Absatz 6 zuwiderhandelt oder
  4. den Anzeigepflichten nach § 6 Absatz 2 Nr. 2, Nr. 6 bis Nr. 8 und Nr. 10 oder Absatz 3 Nr. 3 zuwiderhandelt.
- ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung gemäß § 6 Absätze 2 bis 6 vorliegen, eine Erlaubnis gemäß § 5, eine Zustimmung gemäß § 6 Absatz 7 erteilt oder eine Befreiung gemäß § 7 gewährt wurde.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 43 Absatz 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

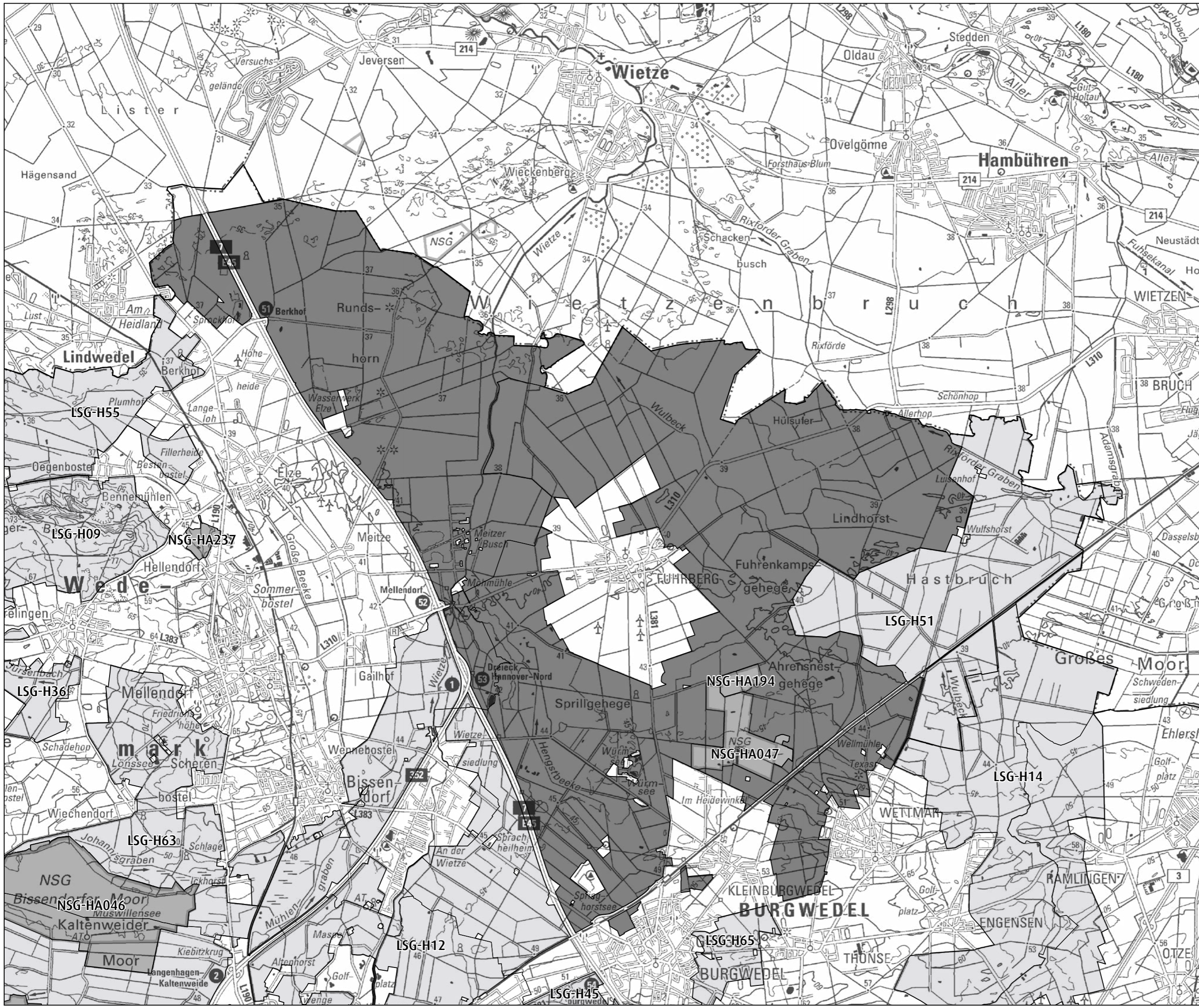
**§ 11**  
**Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Forst Rundshorn-Fuhrberg“ (Landkreis Burgdorf), Landschaftsschutzgebiet Nr. 13 vom 10. Juni 1969 (Nds. Ministerialblatt vom 06.10.1969, Seite 915), zuletzt geändert durch die durch die IV. Änderungsverordnung vom 09.02.98 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Sonderausgabe 2006 vom 28.02.2006, S. 5) außer Kraft.

Hannover, den 23.03.2026  
Az. 36.25/ 1205 H 13

Der Regionspräsident  
i. V. Jens Palandt

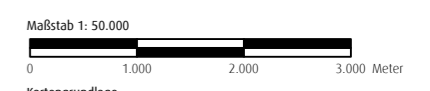
- - -



- ### Legende
- Landschaftsschutzgebiet - H 13
  - Naturschutzgebiete
  - Sonstige Landschaftsschutzgebiete
  - Gemeindegrenze
  - Grenze der Region Hannover

Anlage 1 zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fuhrberger Wälder“ in der Stadt Burgwedel und der Gemeinde Wedemark, Region Hannover (LSG - H 13)

### Übersichtskarte

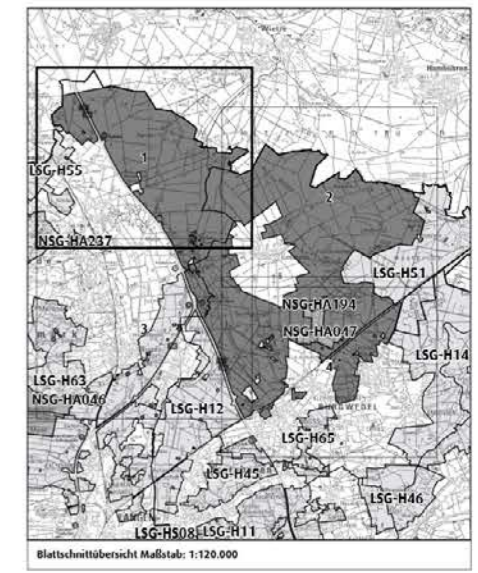


Kartengrundlage  
 © GeoBasis-DE/LGHN (2023)   
 ALKIS Flst. (Stand: 01.01.2025)







Datenquelle:  
 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 2021   
 Umwelteinformationssystem Region Hannover (2025)

Herausgeber:  
 Region Hannover  
 Der Regionspräsident  
 Fachbereich Umwelt - Untere Naturschutzbehörde  
 Hildesheimer Straße 20  
 30169 Hannover

Stand: 06.02.2026

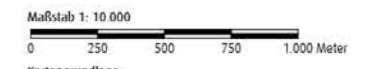


**Legende**

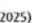
-  Grenze des Landschaftsschutzgebiet - H 13 (Innenseite des grauen Rasterbands)
-  Naturschutzgebiete HA 47, HA 194
-  Grünlandumbruchsverbot
-  Gemeindegrenze
-  Biotopverbundkorridore
-  Grenze der Region Hannover

Anlage 2 zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fuhrberger Wälder“ in der Stadt Burgwedel und der Gemeinde Wedemark, Region Hannover (LSG - H 13)

Maßgebliche Karte - Teilkarte 1

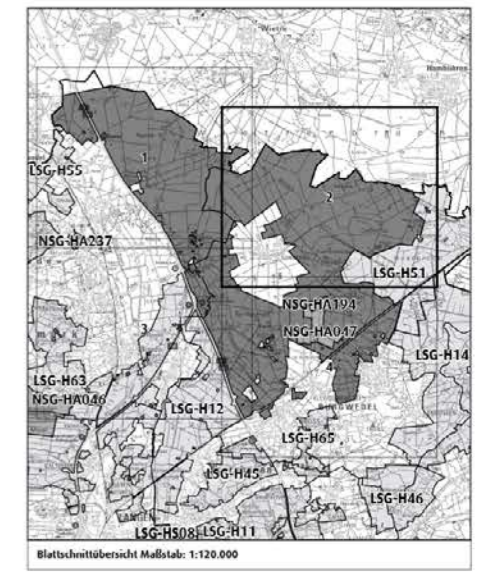


Kartengrundlage  
© GeoBasis-De/LGIN (2023) 

ALKIS Hist. (Stand: 01.01.2025)  
Datenquelle:  
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 2021   
Umweltinformationssystem Region Hannover (2025)

Herausgeber:  
Region Hannover  
Der Regionspräsident  
Fachbereich Umwelt - Untere Naturschutzbehörde  
Hildesheimer Straße 20  
30169 Hannover

Stand: 06.02.2026  
© Region Hannover

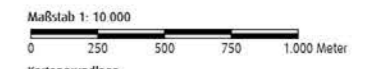


### Legende

- Grenze des Landschaftsschutzgebiet - H 13 (Innenseite des grauen Rasterbands)
- Naturschutzgebiete HA 47, HA 194
- Grünlandumbruchsverbot
- Gemeindegrenze
- Biotopverbundkoridore
- Grenze der Region Hannover

Anlage 2 zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fuhrberger Wälder“ in der Stadt Burgwedel und der Gemeinde Wedemark, Region Hannover (LSG - H 13)

Maßgebliche Karte - Teilkarte 2

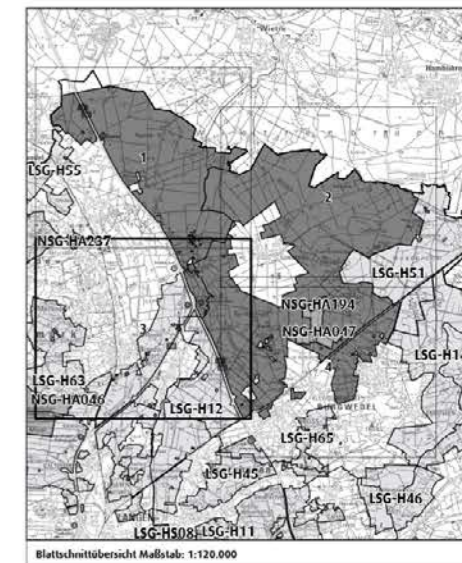


Kartengrundlage  
© GeoBasis-De/LGLN (2023) 







Datenquelle:  
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NlWKN), 2021   
Umweltinformationssystem Region Hannover (2025)

Herausgeber:  
Region Hannover  
Der Regionspräsident  
Fachbereich Umwelt - Untere Naturschutzbehörde  
Hildesheimer Straße 20  
30169 Hannover

Stand: 06.02.2026  
© Region Hannover



**Legende**

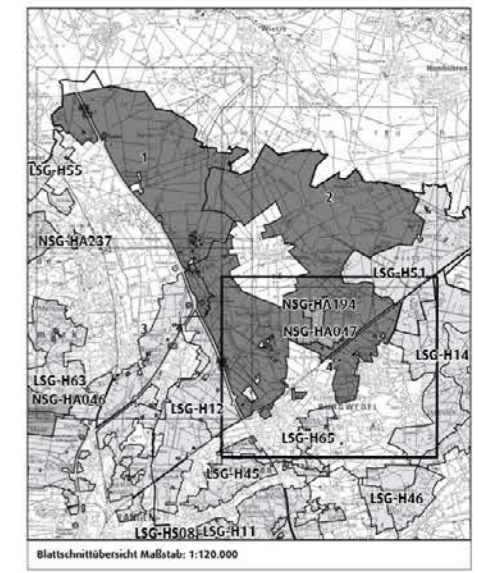
-  Grenze des Landschaftsschutzgebiet - H 13 (Innenseite des grauen Rasterbands)
-  Naturschutzgebiete HA 47, HA 194
-  Grünlandumbruchverbot
-  Gemeindegrenze
-  Biotopverbundkorridore
-  Grenze der Region Hannover

Anlage 2 zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fuhrberger Wälder“ in der Stadt Burgwedel und der Gemeinde Wedemark, Region Hannover (LSG - H 13)







Maßgebliche Karte - Teilkarte 3



Maßstab 1: 10 000  
 Kartengrundlage  
 © GeoBasis-De/LGLN (2023)   
 ALKIS Flst. (Stand. 01.01.2025)  
 Datenquelle:  
 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NIWK), 2021   
 Umweltinformationssystem Region Hannover (2025)  
 Herausgeber:  
 Region Hannover  
 Der Regionspräsident  
 Fachbereich Umwelt - Untere Naturschutzbehörde  
 Hildesheimer Straße 20  
 30169 Hannover  
 Stand: 06.02.2026  
 © Region Hannover

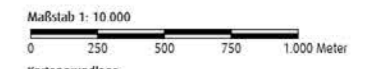


**Legende**

-  Grenze des Landschaftsschutzgebiet - H 13 (Innenseite des grauen Rasterbands)
-  Naturschutzgebiete HA 47, HA 194
-  Grünlandumbruchsverbot
-  Gemeindegrenze
-  Biotopverbundkorridore
-  Grenze der Region Hannover

Anlage 2 zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fuhrberger Wälder“ in der Stadt Burgwedel und der Gemeinde Wedemark, Region Hannover (LSG - H 13)

Maßgebliche Karte - Teilkarte 4



Kartengrundlage  
© GeoBasis-DE/LGLN (2023)

ALKIS Hist. (Stand: 01.01.2025)  
Datenquelle:  
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 2021  
Umweltinformationssystem Region Hannover (2025)

Herausgeber:  
Region Hannover  
Der Regionspräsident  
Fachbereich Umwelt - Untere Naturschutzbehörde  
Hildesheimer Straße 20  
30169 Hannover

Stand: 06.02.2026  
© Region Hannover

**Landeshauptstadt Hannover**

---

**B) Verkündungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden**

**Stadt Burgdorf**

► **Amtliche Bekanntmachung**

Für die in den Rat der Stadt Burgdorf gewählte Johanna Hattendorf wurde der Sitzverlust ihres Ratsmandates zum 19.03.2026 festgestellt. Gemäß § 44 Abs. 1. i.V. mit § 38 Abs. 3 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG) geht der Sitz nunmehr auf

**Rudolf Alker**

über.

Dieses gebe ich gem. § 44 Abs. 6 NKWG hiermit bekannt.

Stadt Burgdorf  
Armin Pollehn  
Der Gemeindevorstand

---

**Stadt Lehrte**

► **Bekanntmachung**

Gemäß § 6 Abs. 3 Niedersächsisches Straßengesetz in der zurzeit gültigen Fassung wird bekanntgegeben, dass der Verwaltungsausschuss der Stadt Lehrte in seiner Sitzung vom 04.03.2026 beschlossen hat,

- einen Teil der Straße „Grefenweg“ in der Gemarkung Ahlten, Flur 7, Flurstück 658/472 als Gemeindestraße

dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover, erheben.



**Stadt Lehrte**

Fachdienst Straßen und Verkehr

**Widmung eines Teils der Straße „Grefenweg“ in Ahlten**

Gemarkung Ahlten, Flur 7, Flst. 658/472

Lehrte, den 30.03.2026

Stadt Lehrte  
Frank Prübe  
Der Bürgermeister

---



**Gemeinde Uetze**

► **2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Uetze für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Uetze in der Sitzung am 10.03.2026 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	Erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	45.774.400	986.000	0	46.760.400
ordentliche Aufwendungen	68.457.700	934.000	165.800	69.225.900
außerordentliche Erträge	391.400	0	391.400	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	44.505.700	986.000	0	45.491.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	64.632.300	934.000	165.800	65.400.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.437.200	900.000	780.000	3.557.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.801.100	1.122.900	0	9.924.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.363.900	1.002.900	0	6.366.800
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.537.400	0	161.100	3.376.300
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	53.306.800	2.888.900	780.000	55.415.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	76.970.800	2.056.900	326.900	78.700.800

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 5.363.900 € um 1.002.900 € erhöht und damit auf 6.366.800 € neu festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 49.307.500 € um 5.800.000 € erhöht und damit auf 55.107.500 € neu festgesetzt.

### § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

### § 6

Als unerhebliche investive oder finanzierende Auszahlung im Rahmen der einseitigen Deckungsfähigkeit gem. § 19 Abs. 4 KomHKVO wird eine Wertgrenze in Höhe von 5.000 € je Ausgabefall festgesetzt. Der Gesamtauszahlungsbetrag im Rahmen der vorgennannten Deckungsfähigkeit wird auf 25 % des Aufwendungsansatzes begrenzt.

Uetze, den 10.03.2026

Gemeinde Uetze  
Florian Gahre  
Der Bürgermeister

### **Veröffentlichung der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2025/2026 der Gemeinde Uetze**

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025/2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Uetze wurde hinsichtlich der §§ 2, 3 und 4 von der Region Hannover mit Verfügung vom 30.03.2026 – Az.01.02 11 92 17 – genehmigt.

Der 2. Nachtragsdoppelhaushaltsplan 2025/2026 mit allen Anlagen liegt im Anschluss an die Veröffentlichung nach § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Tagen -ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage- zur Einsichtnahme in der Gemeinde Uetze – Team Finanzen –, Marktstraße 9, 31311 Uetze, Raum 223, öffentlich aus.

Uetze, den 30.03.2026

Gemeinde Uetze  
Florian Gahre  
Der Bürgermeister


- - -

► **Bebauungsplan Nr. 37 A „Gewerbegebiet Uetze Nord-Ost“, 2. Änderung, Ortschaft Uetze**

Der Rat der Gemeinde Uetze hat am 10.03.2026 den Bebauungsplan Nr. 37 A „Gewerbegebiet Uetze Nord-Ost“, 2. Änderung, Ortschaft Uetze gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche der Ortschaft Uetze der Gemeinde Uetze. Der Geltungsbereich ist nachstehend abgedruckt:



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2024 

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich aus und kann im Rathaus der Gemeinde Uetze, Marktstraße 9, 31311 Uetze, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der o.g. Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des

Bauleitplans geltend zu machen, wird hingewiesen. Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans oder des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Uetze unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch einen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Uetze, den 31.03.2026

Gemeinde Uetze  
Florian Gahre  
Der Bürgermeister

- - -

---

### C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

---

- - -

---

#### Herausgeber und Verlag

Region Hannover,  
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover  
Telefon: (0511) 616-28 654 oder -28 609  
E-Mail: [amtsblatt@region-hannover.de](mailto:amtsblatt@region-hannover.de)  
Internet: [www.hannover.de](http://www.hannover.de)

#### Erscheinungstermin

Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

#### Redaktionsschluss

jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:  
[bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt](http://bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt)  
oder scannen Sie den QR-Code